

Satzung des Modellbau Club Munster e.V.

(Neufassung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07.01.2023)

In folgendem Text wurden die ausschließlich männliche Form zur besseren Verständlichkeit des Textes gewählt. Sie schließt aber immer die weibliche Form ein.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Modellbau Club Munster e.V.“. Die Kurzform ist MC Munster e.V.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 29633 Munster.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellrennsports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Rennbahn „Hollmooring“, durch die theoretische und praktische Förderung des Modellsports und Ausrichtung von Modellrennsportveranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitglieder bestehen aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. fördernden Personen
 - c. Ehrenmitgliedern
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Kalenderjahres. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Einzug erfolgt per Lastschrift. Er wird im letzten Quartal des Jahres für das Folgejahr vorgenommen. Der Beitrag im Antragsjahr ist auf das Konto des MC Munster e.V. zu überweisen.

§6 Organe der Vereins

Organ des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
 - a. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart

- b. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Teamleiter
 - dem Jugendwart
 - dem Bahnwart
 - dem Pressewart
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellen des Jahres- und Kassenberichts
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Der erste Vorsitzende oder zweite Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§9 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. die des Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom zweiten Vorsitzenden ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des ersten Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des zweiten Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, Wiederwahl zulässig, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch persönliche Einladungsschreiben per Post oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, mit den anwesenden Mitgliedern.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom ersten Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedem Mitglied ist bei Eintritt die Satzung auszuhändigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt Nutzungsordnungen für Veranstaltungen, Wettbewerbe und Training auf. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und die jeweilig gültige Nutzungsordnung der Übungs- und Wettbewerbsflächen einzuhalten und ordnungsgemäß Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- (3) Jedes ordentliche aktive Mitglied zwischen dem 18. und 65. Lebensjahr hat dem Verein gegenüber eine Arbeitspflicht. Die Anzahl der Arbeitspflichtstunden wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt.
- (4) Ersatzweise muss für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ein Betrag an den Verein gezahlt werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Betrag wird im ersten Quartal eines Jahres rückwirkend für das abgelaufene Jahr per Lastschrift eingezogen.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht Änderungen wie Nachname, Anschrift, die Erreichbarkeit (Tel.-Nr. E-Mail Adresse, etc.) und Bankverbindung dem Teamleiter selbstständig anzuzeigen. Sollten dem Verein Kosten wegen nicht angezeigter Änderungen entstehen, gehen diese zu Lasten des Mitgliedes.
- (6) Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht, die Modellbaurennstrecke „Hollmooring“ kostenlos für das Training zu nutzen. Die Bahnordnung hat uneingeschränkt Gültigkeit.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Munster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07.01.2023 beschlossen worden.